

## **Beschluss**

**des Landes-Behindertenbeirats am 26. Juli 2019**

**zur Evaluation des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg**

### **Ausgangssituation**

Die Landesregierung hat am 9. Juni 2015 den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg beschlossen.

Ziel des Aktionsplans ist, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg weiter voranzubringen. Dabei war seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 klar, dass in Baden-Württemberg die Umsetzung der Konvention unter Beteiligung der Betroffenen und deren Angehörigen erfolgen soll. Daher wurden in einem breit angelegten Beteiligungsprozess Vorschläge für Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen identifiziert. Am 28. Januar 2014 hat der Landes-Behindertenbeirat den damaligen Landes-Behindertenbeauftragten beauftragt, die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses an die Landesregierung als Grundlage für die Erarbeitung des baden-württembergischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu übergeben.

### **Inhalt und Ziele des Aktionsplans**

Mit dem Beschluss des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die Landesregierung zur Umsetzung der Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern und damit zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft verpflichtet. Dabei geht der Aktionsplan von der Verantwortung der einzelnen Ministerien für ihre Aufgabenbereiche aus. Dies ändert nichts an der Ansiedlung der Aufgabe bei der staatlichen Anlaufstelle nach der UN-Behindertenrechtskonvention (Focal Point), dem Sozialministerium. Das Sozialministerium ist damit die verantwortliche Stelle für den Steuerungsprozess der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg, d.h., es begleitet und koordiniert die Umsetzung des Aktionsplans.

## **Handlungsfelder des Aktionsplans**

Der Aktionsplan gliedert sich in 12 Handlungsfelder:

1. Allgemeines, Grundlagen, Ziele
2. Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeit
3. Bildung, Fort- und Weiterbildung
4. Gesundheit
5. Arbeit und Beschäftigung
6. Wohnen
7. Barrierefreiheit
8. Kultur, Freizeit, Sport
9. Gesellschaftliche und politische Teilhabe
10. Förderung des Landes für Aktivitäten und andere Akteure
11. Internationale Zusammenarbeit
12. Ausblick: Evaluation und Weiterentwicklung

## **Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans**

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein auf Dauer angelegter Prozess für Staat und Zivilgesellschaft. Dies bedeutet, dass in regelmäßigen Abständen die Zielsetzungen, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Zielerreichung und letztlich auch die einzelnen Maßnahmen im Lichte der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft werden müssen. Dabei geht es auch darum, ob mit Blick auf die Entwicklung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich sind.

Daher wurde in dem von der Landesregierung beschlossenen Aktionsplan festgelegt, dass dieser nach fünf Jahren, also im Jahr 2020, durch ein externes unabhängiges Forschungsinstitut evaluiert werden soll. Dieser Evaluation kommt damit die Bedeutung einer wichtigen Entscheidungsgrundlage zu, welche Maßnahmen fortgeführt oder neu definiert werden, einschließlich der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Ressourcen. Dabei ist auch dem Partizipationsgebot und der Einbeziehung von Men-

schen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen als einem der Kernelemente der UN-Behindertenrechtskonvention zu entsprechen. Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtungen in Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention sieht Absatz 3 vor, dass bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie repräsentierenden Organisationen enge Konsultationen führen und sie aktiv einbeziehen. Dabei ist eine volle und wirksame Partizipation für das gesamte Spektrum von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

### **Der Landesbehindertenbeirat hat einstimmig beschlossen:**

1. Der Landes-Behindertenbeirat bekräftigt, dass die Verpflichtung zur Partizipation bzw. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen bei der Evaluation des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen ist.
2. Der Landes-Behindertenbeirat ist deshalb von Anfang an in die Erarbeitung des Konzepts für die Evaluation einzubinden.
3. Für die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das mit dem Aktionsplan der Landesregierung verfolgte Ziel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erreicht wurde, ist die Wahrnehmung der Betroffenen von Bedeutung. Daher müssen Formate und Methoden für den Prozess der Evaluation gefunden werden, um die Betroffenenansicht nachvollziehbar zu erheben und zu dokumentieren.
4. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Evaluation muss verständlich und zugänglich für alle Menschen mit Behinderungen gestaltet sein. Dies bedeutet auch, dass angemessene Vorkehrungen zu treffen sind, um den gesamten Prozess der Evaluation umfassend barrierefrei zu gestalten, zu dokumentieren und zu kommunizieren.